

SATZUNG

NACHBARSCHAFTSVEREIN VALLE DEL SOL - EL BOTER



INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I. BEZEICHNUNG, RECHTSNATUR, RECHTLICHER RAHMEN, ZWECKE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND SITZ	4
Artikel 1. Bezeichnung	4
Artikel 2. Rechtlicher Rahmen	4
Artikel 3. Zwecke	4
Artikel 4. Räumlicher Geltungsbereich	4
Artikel 5. Vereinssitz	4
Artikel 6. Dauer	4
TITEL II. MITGLIEDER	4
Artikel 7. Aufnahme	5
Artikel 8. Mitgliedschaft, persönlicher Charakter und Gleichbehandlung	5
Artikel 9. Mitgliederregister und Pflichtangaben	5
Artikel 10. Stimmberechtigtes Mitglied und Grundsatz eine Stimme pro Wohnung oder Parzelle	5
Artikel 11. Validierter Nutzer und Identifizierung	5
Artikel 12. Rechte	6
Artikel 13. Pflichten	6
Artikel 14. Verlust der Mitgliedschaft	6
Artikel 15. Jahresbeitrag: Fälligkeit, Zahlungsfrist, Aufnahmen im laufenden Jahr, Nichtzahlung, Aussetzung und Ausschluss wegen Zahlungsrückstands	7
Artikel 16. Disziplinarordnung und Garantien	7
TITEL III. LEITUNGS- UND VERTRETUNGSORGANE	8
KAPITEL I. GENERALVERSAMMLUNG	8
Artikel 17. Rechtsnatur	8
Artikel 18. Zuständigkeiten	8
Artikel 19. Sitzungen	9

Artikel 20. Einberufung und Unterlagen	9
Artikel 21. Informationsrecht und vorherige Unterlagen	9
Artikel 22. Beschlussfähigkeit	9
Artikel 23. Abstimmungen und Mehrheiten	9
Artikel 24. Fernabstimmung und Vertretung	10
Artikel 25. Verzeichnis der stimmberechtigten Personen	10
Artikel 26. Ergänzende Regeln für Abstimmungen und telematische Mittel	10
Artikel 27. Telematische oder gemischte Generalversammlungen	11
Artikel 28. Protokolle	11
Artikel 29. Anfechtung von Beschlüssen	11
KAPITEL II. VORSTAND (VERTRETUNGSORGAN)	11
Artikel 30. Zusammensetzung	11
Artikel 31. Wahl	12
Artikel 32. Mindestregeln für das Wahlverfahren	12
Artikel 33. Amtszeit, Wiederwahl und Begrenzung	12
Artikel 34. Ausscheiden und Vakanz	13
Artikel 35. Arbeitsweise	13
Artikel 36. Quorum und Beschlüsse	13
Artikel 37. Interessenkonflikt	13
Artikel 38. Befugnisse	14
KAPITEL III. VORSITZ, STELLVERTRETENDER VORSITZ, SEKRETARIAT, SCHATZMEISTEREI UND BEISITZE	14
Artikel 39. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz	14
Artikel 40. Sekretariat	14
Artikel 41. Schatzmeisterei	14
Artikel 42. Kommunikationsbeisitz	14
Artikel 43. Kommissionen und Arbeitsgruppen	15
TITEL IV. WIRTSCHAFTSORDNUNG UND DOKUMENTATION	15

Artikel 44. Gründungsvermögen	15
Artikel 45. Mittel	15
Artikel 46. Konten und Verfügung über Gelder	15
Artikel 47. Schwellenwerte für Genehmigungen, Zahlungen und Vertragsabschlüsse ¹⁵	
Artikel 48. Haushaltsplan und Rechnungslegung	16
Artikel 49. Geschäftsjahr	16
Artikel 50. Bücher und elektronische Aufzeichnungen	16
TITEL V. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION	16
Artikel 51. Datenschutz	16
Artikel 52. Elektronische Mitteilungen	16
Artikel 53. Offizielle Kommunikationskanäle	17
TITEL VI. ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	17
Artikel 54. Änderung der Satzung	17
Artikel 55. Auflösung	18
Artikel 56. Liquidation	18
TITEL VII. HANDBÜCHER GUTER PRAXIS UND KONTINUITÄT	18
Artikel 57. Handbuch guter Praxis für Mitglieder	18
Artikel 58. Einführungs- und Kontinuitätshandbuch für den Vorstand	18
Artikel 59. Inkrafttreten	19

TITEL I. BEZEICHNUNG, RECHTSNATUR, RECHTLICHER RAHMEN, ZWECKE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND SITZ

Artikel 1. Bezeichnung

Unter der Bezeichnung „ASOCIACIÓN DE VECINOS VALLE DEL SOL - EL BOTER“ wird ein gemeinnütziger Verein gegründet, der über eigene Rechtspersönlichkeit und volle Rechts- und Handlungsfähigkeit verfügt.

Artikel 2. Rechtlicher Rahmen

Der Verein unterliegt der spanischen Verfassung, dem Organgesetz 1/2002 vom 22. März über das Vereinigungsrecht, dem Gesetz 14/2008 vom 18. November über Vereinigungen der Valencianischen Gemeinschaft, den Vorschriften über das Autonome Vereinsregister der Valencianischen Gemeinschaft, dieser Satzung sowie den von seinen Leitungsorganen wirksam gefassten Beschlüssen.

Artikel 3. Zwecke

Zu den Zwecken des Vereins gehören unter anderem:

- die allgemeinen oder spezifischen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner im räumlichen Geltungsbereich des Vereins zu vertreten;
- die Bürgerbeteiligung in nachbarschaftlichen und kommunalen Angelegenheiten sowie den Dialog mit den öffentlichen Verwaltungen zu fördern;
- kulturelle, bildungsbezogene, informative und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten zu fördern;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität, der Dienstleistungen, der Infrastruktur und des Umfelds des Wohngebiets voranzutreiben.

Artikel 4. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet Valle del Sol - El Boter, partida de Monnegre, unbeschadet der Möglichkeit, gegenüber beliebigen öffentlichen Verwaltungen oder sonstigen Einrichtungen tätig zu werden, wenn dies zur Wahrung seiner Zwecke erforderlich ist.

Artikel 5. Vereinssitz

Der Vereinssitz befindet sich in C/ del Estambre, Nr. 35, Valle del Sol, partida de Monnegre, 03115. Der Vorstand kann eine Zustellanschrift sowie eine institutionelle E-Mail-Adresse festlegen, die im Mitgliederregister eingetragen werden.

Die offiziellen Kommunikationskanäle und ihre Geltungsregelung sind in Artikel 53 geregelt.

Artikel 6. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbefristet, sofern er nicht nach Maßgabe dieser Satzung und der anwendbaren Vorschriften aufgelöst wird.

TITEL II. MITGLIEDER

Artikel 7. Aufnahme

Mitglied des Vereins können Personen über achtzehn Jahre werden, die im in Artikel 4 genannten räumlichen Bereich wohnen oder in dauerhafter Weise mit einer dort gelegenen Wohnung oder Parzelle verbunden sind, sofern sie diese Satzung anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich in Papierform oder elektronischer Form beim Vorstand einzureichen, der in seiner ersten Sitzung darüber entscheidet. Sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, darf die Aufnahme nicht ohne begründeten Anlass verweigert werden.

Artikel 8. Mitgliedschaft, persönlicher Charakter und Gleichbehandlung

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar, unbeschadet der in den folgenden Artikeln geregelten Sonderstellung des stimmberechtigten Mitglieds.

Niemand darf wegen Geburt, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Behinderung, Alter, Überzeugungen oder aus irgendeinem anderen persönlichen oder sozialen Grund diskriminiert werden, der mit der Rechtsordnung unvereinbar ist.

Artikel 9. Mitgliederregister und Pflichtangaben

Der Verein führt unter der Verwahrung des Sekretariats ein Mitgliederregister, in dem die Identitäts- und Kontaktdaten, die zugeordnete Wohnung oder Parzelle und gegebenenfalls die Benennung des stimmberechtigten Mitglieds verzeichnet werden.

Für Einladungen, Mitteilungen, den Zugang zu Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechts muss das stimmberechtigte Mitglied mindestens folgende Daten angeben und aktuell halten: Vor- und Nachname, Zustellanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Werden die für die Validierung erforderlichen Daten nicht aktualisiert, kann dies den telematischen Zugang oder die Fernabstimmung vorübergehend verhindern, bis die Daten berichtigt sind, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft oder das Recht auf persönliche Teilnahme berührt wird, soweit dieses besteht.

Artikel 10. Stimmberechtigtes Mitglied und Grundsatz eine Stimme pro Wohnung oder Parzelle

Im Verein gilt der Grundsatz einer (1) Stimme pro Wohnung oder Parzelle. Das Stimmrecht wird ausschließlich von der Person ausgeübt, die im Mitgliederregister als stimmberechtigtes Mitglied für diese Wohnung oder Parzelle eingetragen ist.

Besteht Miteigentum, eine Erbengemeinschaft oder eine Mehrzahl von Mitgliedern, die mit derselben Wohnung oder Parzelle verbunden sind, so müssen die betroffenen Personen schriftlich eine einzige Person als stimmberechtigtes Mitglied benennen; diese kann jederzeit durch ein an das Sekretariat gerichtetes Schreiben ersetzt werden.

In keinem Fall darf mehr als eine Stimme pro Wohnung oder Parzelle abgegeben werden. Überschüssige Stimmen sind nichtig; gezählt wird ausschließlich die Stimme der im Mitgliederregister ordnungsgemäß benannten Person.

Artikel 11. Validierter Nutzer und Identifizierung

Um Identität, Teilnahme und die Einzigartigkeit der Stimmabgabe bei telematischen oder gemischten Sitzungen sowie bei Formen der Fernabstimmung zu gewährleisten, kann der Verein dem stimmberechtigten Mitglied ein validiertes Nutzerkonto oder ein persönliches Kennzeichen zuweisen.

Der Verein kann zusätzliche Prüfungen verlangen, etwa an die registrierte Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gesandte Codes, wenn dies erforderlich ist, um die Integrität des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens zu sichern.

Artikel 12. Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen und, wenn sie die Stellung eines stimmberechtigten Mitglieds innehaben, das Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben;
- die Vertretungsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden, nach Maßgabe der Satzung;
- Zugang zu den Informationen des Vereins zu erhalten, einschließlich Konten, Haushaltsplänen, Protokollen und der für Beratungen erforderlichen Unterlagen, unter Beachtung der Datenschutzvorschriften;
- Vorschläge einzubringen, gegebenenfalls die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung zu beantragen und Anfragen sowie Fragen zu stellen;
- Beschlüsse und Handlungen anzufechten, die sie als gesetzes- oder satzungswidrig ansehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- an Aktivitäten, Dienstleistungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Artikel 13. Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- diese Satzung, die von der Versammlung genehmigten Handbücher und die von den Leitungsorganen wirksam gefassten Beschlüsse einzuhalten;
- die festgesetzten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu entrichten;
- am ordnungsgemäßen Funktionieren des Vereins und an der Verwirklichung seiner Zwecke mitzuwirken;
- ihre Kontaktdaten für Kommunikationszwecke aktuell zu halten;
- das Zusammenleben, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen und die ordnungsgemäße Nutzung der Kommunikationskanäle des Vereins zu achten.

Artikel 14. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- freiwilligen Austritt, der dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt wird;
- Tod der natürlichen Person oder gegebenenfalls Auflösung der juristischen Person;
- nachträglichen Wegfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen, wenn dieser durch einen begründeten Beschluss des Vorstands nach Anhörung der betroffenen Person festgestellt wird;
- Ausschluss wegen Zahlungsverzugs nach Maßgabe von Artikel 15;

- Ausschluss gemäß Artikel 16.

Die vorübergehende Aussetzung von Rechten führt für sich genommen nicht zum Verlust der Mitgliedschaft, sofern nicht einer der vorstehenden Gründe vorliegt.

Artikel 15. Jahresbeitrag: Fälligkeit, Zahlungsfrist, Aufnahmen im laufenden Jahr, Nichtzahlung, Aussetzung und Ausschluss wegen Zahlungsrückstands

15.1. Der ordentliche Beitrag ist ein Jahresbeitrag und fällt für Kalenderjahre vom 1. Januar bis zum 31. Dezember an.

15.2. Der jährliche ordentliche Beitrag ist vor dem 31. Januar eines jeden Jahres in der von der Versammlung oder gegebenenfalls aufgrund Delegation vom Vorstand festgelegten Form und mit den festgelegten Mitteln zu entrichten.

15.3. Personen, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, können: a) den vollen Beitrag für das laufende Jahr zahlen und ab Zahlung sowie Validierung im Register die volle Ausübung der Rechte erwerben; oder b) den Beitrag für das laufende Jahr nicht zahlen, in diesem Fall zwar mit Rederecht teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in Vertretungsämter bis zum 1. Januar des folgenden Jahres.

15.4. Zur Ausübung des Stimmrechts muss die Wohnung oder Parzelle mit den Beiträgen auf dem Laufenden sein, und die Stimme muss von der als stimmberechtigtes Mitglied eingetragenen Person abgegeben werden.

15.5. Die Nichtzahlung von Beiträgen kann nach vorheriger Verwarnung zur vorübergehenden Aussetzung von Rechten, einschließlich des Stimmrechts, führen. Ausgeschlossen wird, wer ein Jahr und einen Tag lang den Beitrag nicht bezahlt, nach vorheriger Anhörung und sofern nicht ein berechtigter Grund vom Vorstand begründet anerkannt wird.

Artikel 16. Disziplinarordnung und Garantien

16.1. Die Ausübung der Disziplinargewalt richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, Anhörung, des kontradiktorischen Verfahrens, der Vermutung von Treu und Glauben sowie der Begründung der Entscheidung.

16.2. Sachlich begründete Kritik, Auskunftersuchen, die Einreichung von Kandidaturen, die Anfechtung von Beschlüssen, die Erhebung von Beschwerden oder Anzeigen sowie die Ausübung verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Schritte durch Mitglieder stellen für sich genommen keine Gründe für Sanktionen oder einen Ausschluss dar.

16.3. Folgende Sanktionen können verhängt werden: a) schriftliche Verwarnung; b) vorübergehende Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte für höchstens sechs Monate; und c) Ausschluss. Ein Ausschluss darf nur bei sehr schweren Verstößen und niemals automatisch beschlossen werden.

16.4. Als sehr schwere Verstöße gelten unter anderem tätliche Angriffe, Drohungen oder Nötigung; schwere und vorsätzliche Störung der Ordnung einer Versammlung; Fälschung oder Manipulation des Registers oder der Abstimmung; missbräuchliche Verwendung von Geldern, Unterlagen oder Zugangsdaten des Vereins; vorsätzliche Verbreitung personenbezogener Daten; sowie schwere oder wiederholte Beleidigungen nach schriftlicher Verwarnung. Schwere und leichte Verstöße können im Handbuch der guten Praxis für Mitglieder näher ausgeführt werden, stets innerhalb des Rahmens dieser

Satzung.

16.5. Jede Sanktion setzt ein vorheriges Verfahren voraus, das umfasst: a) einen Einleitungsbeschluss; b) die Bestellung einer unparteiischen untersuchenden Person, die weder Anzeigersteller, betroffene Person noch Hauptzeuge sein darf; c) eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und der möglichen rechtlichen Einordnung; d) eine Mindestfrist von zehn Arbeitstagen zur Stellungnahme; e) die Möglichkeit, Beweise vorzuschlagen und vorzulegen; und f) einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

16.6. Können die Tatsachen einen Ausschluss rechtfertigen, so ist ausschließlich die Generalversammlung zur Entscheidung befugt; sie fasst einen begründeten Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung. Die betroffene Person hat das Recht, vor der Abstimmung persönlich oder schriftlich gehört zu werden.

16.7. Vorläufige Maßnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn eine ernste Gefahr für die Sicherheit von Personen, die Integrität von Unterlagen, Zugangsdaten oder Geldern des Vereins besteht; sie müssen verhältnismäßig, begründet und zeitlich begrenzt sein und dürfen faktisch keinem verdeckten Ausschluss gleichkommen.

16.8. Jedes Mitglied des Vorstands, das ein persönliches Interesse am Verfahren hat, in direkter Beziehung zu den Tatsachen steht oder der betroffenen Person offenkundig feindlich gegenübersteht, muss sich der Mitwirkung enthalten; dies ist im Protokoll festzuhalten.

16.9. Die Sanktionsentscheidung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und bekannt zu geben. Gegen sie kann bei der ersten danach stattfindenden Generalversammlung ein vereinsinternes Rechtsmittel oder ein Antrag auf erneute Prüfung eingelegt werden, unbeschadet der sonst zulässigen gesetzlichen Schritte.

TITEL III. LEITUNGS- UND VERTRETUNGSORGANE

KAPITEL I. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 17. Rechtsnatur

Die Generalversammlung ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Ihre nach Gesetz und dieser Satzung gefassten Beschlüsse binden alle Mitglieder.

Artikel 18. Zuständigkeiten

Der Generalversammlung obliegen neben den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Änderung der Satzung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Genehmigung von Haushaltsplänen, Jahresabschlüssen und Jahresbericht;
- Festsetzung ordentlicher und außerordentlicher Beiträge;
- Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des verbleibenden Vermögens;
- Genehmigung interner Regelungen, Protokolle für die Fernabstimmung sowie der in den Artikeln 57 und 58 geregelten Handbücher;

- Entscheidung über Ausschlussverfahren und Misstrauensanträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Artikel 19. Sitzungen

Die Generalversammlung tritt ordnungsgemäß mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Quartals zusammen.

Sie tritt außerordentlich zusammen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies beantragen; in diesem Fall muss die Sitzung innerhalb von höchstens dreißig Tagen ab Antragstellung stattfinden.

Artikel 20. Einberufung und Unterlagen

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Mindestfrist von fünfzehn Kalendertagen, außer in dringenden Fällen, die zu Beginn der Sitzung von der Versammlung selbst bestätigt werden.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie die Art der Durchführung - in Präsenz, telematisch oder gemischt - und das vorgesehene Abstimmungssystem.

Die Einberufung wird den Mitgliedern individuell an die im Mitgliederregister eingetragene Anschrift oder elektronische Adresse übermittelt und darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 53 über die offiziellen Kanäle veröffentlicht.

Artikel 21. Informationsrecht und vorherige Unterlagen

21.1. Ab Einberufung der Generalversammlung stellt der Verein den Mitgliedern die wesentlichen Unterlagen für Beratung und Abstimmung zur Verfügung, einschließlich Beschlussvorschlägen, Haushaltsplänen, Jahresabschlüssen, Jahresbericht und allen sonstigen einschlägigen Berichten.

21.2. Begründete Anträge auf zusätzliche Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Tagesordnung sind schriftlich mindestens fünf Kalendertage im Voraus einzureichen, außer in begründeten Dringlichkeitsfällen. Der Vorstand gewährt innerhalb angemessener Frist Zugang unter Wahrung der Datenschutzvorschriften und der Vertraulichkeit, sofern ein berechtigter Grund dafür besteht.

21.3. Werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten Dritter vorgelegt, kann der Verein den Zugang durch Einsichtnahme, persönliche Einsicht vor Ort oder in pseudonymisierter bzw. anonymisierter Form gewähren.

Artikel 22. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder persönlich, telematisch oder wirksam vertreten anwesend sind. In zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung die zweite Einberufung ausdrücklich vorgesehen hat.

Artikel 23. Abstimmungen und Mehrheiten

23.1. Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung keine qualifizierte Mehrheit verlangen.

23.2. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bedürfen insbesondere die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, der Ausschluss eines Mitglieds sowie der Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder gegen einzelne seiner Mitglieder.

23.3. Über Personen wird geheim abgestimmt, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Bei den übrigen Angelegenheiten kann offen abgestimmt werden, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

23.4. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Berechnung der Mehrheiten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 24. Fernabstimmung und Vertretung

24.1. Das Stimmrecht kann, sofern die Einberufung dies vorsieht, zusätzlich zur persönlichen Teilnahme durch Fernabstimmung mittels der vom Verein bereitgestellten Mittel ausgeübt werden.

24.2. Die Fernabstimmung muss Identität, Authentizität, Einmaligkeit der Stimme, Integrität der Stimmabgabe und ihre Zuordnung zum betreffenden Tagesordnungspunkt gewährleisten.

24.3. Sofern die Einberufung es zulässt, kann ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich und für eine konkrete Versammlung übertragen; keine Person darf mehr als eine zusätzliche Vertretung wahrnehmen.

24.4. Fernabstimmung und Vertretung sind miteinander unvereinbar. Wird für dieselbe Wohnung oder Parzelle sowohl eine Fernabstimmung als auch eine Vertretung registriert, gilt ausschließlich die zuerst gültig registrierte Form, es sei denn, das Mitglied widerruft sie ausdrücklich innerhalb der dafür vorgesehenen Frist.

24.5. Der Vorstand kann Formulare und technische Verfahren zur Erleichterung der Fernabstimmung und der Vertretung festlegen, soweit sie diese Satzung beachten.

Artikel 25. Verzeichnis der stimmberechtigten Personen

25.1. Vor jeder Generalversammlung erstellt das Sekretariat ein vorläufiges Verzeichnis der Personen mit Stimmrecht auf der Grundlage des Mitgliederregisters sowie des Beitragsstatus.

25.2. Das vorläufige Verzeichnis wird zusammen mit der Einberufung oder innerhalb der in dieser genannten Frist über die offiziellen Kanäle zugänglich gemacht.

25.3. Berichtigungen des Verzeichnisses können bis zu drei Kalendertage vor der Versammlung beantragt werden; in dringenden und begründeten Fällen kann der Vorstand Berichtigungen noch zu Beginn der Sitzung zulassen.

25.4. Der Versammlungsvorstand hält im Protokoll die Gesamtzahl der im endgültigen Verzeichnis aufgeführten Stimmen sowie etwaige Vorfälle und zugelassene Berichtigungen fest.

Artikel 26. Ergänzende Regeln für Abstimmungen und telematische Mittel

26.1. Der Verein trifft angemessene Maßnahmen, um die Identität der abstimmenden Person, die Integrität des Verfahrens und das Ausbleiben von Doppelstimmen zu gewährleisten.

26.2. Sieht die Einberufung eine elektronische Abstimmung vor, so wird das Abstimmungsfenster zu Beginn der Generalversammlung oder gegebenenfalls des betreffenden Tagesordnungspunkts geöffnet und vor Beginn der Auszählung geschlossen; Öffnungs- und Schließzeit sind im Protokoll festzuhalten.

26.3. Treten während einer telematischen oder gemischten Sitzung allgemeine Störungen auf, die die Teilnahme oder Abstimmung erheblich beeinträchtigen, kann der Vorstand eine technische Unterbrechung, die Wiederholung der betroffenen Abstimmung oder die Vertagung der Sitzung oder des betreffenden Tagesordnungspunkts auf höchstens sieben Tage beschließen.

26.4. Das Protokoll weist die Zahl der auf jedem Weg abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und den allgemeinen Grund ihrer Ungültigkeit aus. Bei geheimer Abstimmung ist die Anonymität zu wahren.

26.5. Der Vorstand kann ein Protokoll über Fernabstimmung und telematische Mittel genehmigen und aktualisieren, das Werkzeuge, Validierungen, Störungsregister und Aufbewahrungsfristen im Einzelnen regelt.

Artikel 27. Telematische oder gemischte Generalversammlungen

Die Generalversammlung kann ganz oder teilweise mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern dies in der Einberufung vorgesehen ist, die wechselseitige Echtzeitkommunikation gewährleistet ist, die Identifizierung der Teilnehmenden gesichert ist und das Protokoll die Form der Sitzung sowie die Liste der persönlich und telematisch Teilnehmenden wiedergibt.

Bei vollständig telematischen Versammlungen kann der Vorstand, sofern dies mindestens sieben (7) Kalendertage im Voraus beantragt wird, einen festen Verbindungs- und Abstimmungspunkt vor Ort einrichten, um die Teilnahme der Mitglieder zu erleichtern, ohne dass dies eine individualisierte technische Unterstützung bedeutet.

Artikel 28. Protokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Teilnehmenden, die behandelten Angelegenheiten, die Umstände von Ort und Zeit, die wesentlichen Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen enthält.

Das Protokoll kann elektronisch unterzeichnet und in digitaler Form aufbewahrt werden, wobei Echtheit, Unversehrtheit und Erhaltung gewährleistet sein müssen.

Artikel 29. Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Generalversammlung und Handlungen des Vereins können nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften angefochten werden. Insbesondere können Mitglieder Beschlüsse anfechten, die sie als gesetzes- oder satzungswidrig ansehen, unbeschadet etwaiger weiterer ihnen zustehender Rechtsbehelfe.

KAPITEL II. VORSTAND (VERTRETUNGSORGAN)

Artikel 30. Zusammensetzung

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, dem Sekretariat, der Schatzmeisterei und den von der Versammlung für erforderlich gehaltenen Beisitzenden.

Die Versammlung kann Funktionen von Beisitzenden schaffen, ändern oder aufheben und deren Aufgaben durch ausdrücklichen Beschluss festlegen.

Artikel 31. Wahl

Der Vorstand wird in der Generalversammlung in freier Abstimmung gewählt. Kandidaturen können offen oder funktionsbezogen sein, je nachdem, was in der Einberufung oder in der von der Versammlung genehmigten Wahlordnung vorgesehen ist.

Artikel 32. Mindestregeln für das Wahlverfahren

32.1. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Generalversammlung in freier Abstimmung; Präsenz- und Fernabstimmungsformen können nach Maßgabe dieser Satzung kombiniert werden.

32.2. Kandidaturen für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, das Sekretariat und die Schatzmeisterei sind schriftlich einzureichen und mindestens sieben (7) Kalendertage vor der Wahlversammlung über die offiziellen Kanäle zu veröffentlichen. Bis achtundvierzig (48) Stunden vor der Versammlung kann die Behebung formeller Mängel verlangt werden. Liegt zum Zeitpunkt der Wahlversammlung für eine oder mehrere Funktionen keine Kandidatur vor, können in derselben Sitzung ausschließlich für die unbesetzten Funktionen Kandidaturen vorgeschlagen werden. Sind bereits im Voraus wirksam eingereichte und veröffentlichte Kandidaturen vorhanden, so werden am Tag der Versammlung keine neuen Kandidaturen zugelassen.

32.3. Der Tisch der Generalversammlung fungiert als Wahlausschuss. Im Konfliktfall oder wenn dies beschlossen wird, kann ein Wahlausschuss aus drei nicht kandidierenden Mitgliedern bestellt werden; er leitet die Auszählung und entscheidet über unmittelbare Vorfälle, was im Protokoll festzuhalten ist.

32.4. Nach Abschluss der Abstimmung wird eine einheitliche Auszählung vorgenommen, bei der die gültigen Stimmen aller zugelassenen Abstimmungswege zusammengeführt werden. Gewählt sind die Personen, die für die jeweilige Funktion die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird eine erneute Abstimmung zwischen den gleichplatzierten Kandidaturen durchgeführt; besteht die Gleichheit fort, wird die Entscheidung durch öffentliche Auslosung durch den Ausschuss getroffen.

32.5. Vorfälle oder Anfechtungen des Wahlverfahrens sind innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach der Wahl schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Der ausscheidende Vorstand oder ersatzweise eine von der Versammlung eingesetzte Kommission legt innerhalb einer Höchstfrist von sieben (7) Tagen einen Entscheidungsvorschlag vor, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Rechtsbehelfe.

Artikel 33. Amtszeit, Wiederwahl und Begrenzung

Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr; die Mitglieder des Vorstands können wiederholt wiedergewählt werden.

In keinem Fall darf die satzungsmäßige Dauer einer Amtsperiode fünf Jahre überschreiten. Die Ämter des Vorsitzes, des Sekretariats und der Schatzmeisterei

müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Artikel 34. Ausscheiden und Vakanz

34.1. Die Mitglieder des Vorstands scheiden aus ihrem Amt aus durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Verlust der Mitgliedschaft, nachträgliche Geschäftsunfähigkeit, Tod, Abberufung durch die Versammlung oder eine endgültige Sanktion, die mit dem Amt unvereinbar ist.

34.2. Vakanzen können durch Beschluss des Vorstands bis zur nächsten Versammlung vorläufig besetzt werden; diese bestätigt die Ernennung oder wählt eine endgültige Ersatzperson für die verbleibende Amtsdauer.

34.3. Die vorsorgliche Suspendierung eines Vorstandsmitglieds darf nur aus schwerwiegendem Grund, durch begründeten Beschluss, nach vorheriger Anhörung soweit möglich und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der übrigen nicht betroffenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Eine solche Suspendierung muss der ersten danach stattfindenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden und darf ohne Beschluss der Versammlung nicht länger als drei Monate dauern.

34.4. In keinem Fall darf der Vorstand allein die endgültige Abberufung eines gewählten Amtsträgers aus disziplinarischen Gründen beschließen; diese Zuständigkeit liegt gemäß Artikel 23 bei der Generalversammlung.

Artikel 35. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt ordnungsgemäß mindestens alle zwei Monate und außerordentlich zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Vorsitz dies beschließt.

Er kann in Präsenz, telematisch oder in gemischter Form tagen, unter Anforderungen, die denen für die Generalversammlung hinsichtlich Identifizierung, Kommunikation und Protokollierung gleichwertig sind.

Artikel 36. Quorum und Beschlüsse

Der Vorstand ist nach vorheriger Einberufung und bei Anwesenheit der Hälfte plus eines seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit verlangt.

Alle Mitglieder des Vorstands haben Rederecht. Das Stimmrecht steht nur denjenigen zu, die neben ihrem Amt im Mitgliederregister als stimmberechtigtes Mitglied einer Wohnung oder Parzelle eingetragen sind.

Die Anwesenheit mehrerer Vorstandsmitglieder, die mit derselben Wohnung oder Parzelle verbunden sind, darf in keinem Fall dazu führen, dass mehr als eine Stimme für diese Wohnung oder Parzelle abgegeben wird. Nehmen zwei oder mehr mit derselben Wohnung oder Parzelle verbundene Mitglieder an der Sitzung teil, gilt die Stimme ausschließlich dann als wirksam abgegeben, wenn sie von der als stimmberechtigtes Mitglied eingetragenen Person stammt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sekretariat mit dem Gegenzeichen des Vorsitzes unterzeichnet wird.

Artikel 37. Interessenkonflikt

Mitglieder des Vorstands müssen sich bei Angelegenheiten, in denen sie einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt mit dem Verein oder mit Dritten haben, die mit der Entscheidung verbunden sind, der Mitwirkung und Abstimmung enthalten; dies ist ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

Artikel 38. Befugnisse

Neben den in dieser Satzung vorgesehenen Befugnissen obliegt dem Vorstand: die Beschlüsse der Versammlung auszuführen; die laufende Verwaltung wahrzunehmen; Beiträge vorzuschlagen; Versammlungen einzuberufen; Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen; den Verein zu vertreten; Zuschüsse zu beantragen; und alle Funktionen auszuüben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

KAPITEL III. VORSITZ, STELLVERTRETENDER VORSITZ, SEKRETARIAT, SCHATZMEISTEREI UND BEISITZE

Artikel 39. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

39.1. Der Vorsitz vertritt den Verein rechtlich, beruft die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands ein und leitet sie, ordnet die genehmigten Zahlungen an, zeichnet Bescheinigungen gegen und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

39.2. Der stellvertretende Vorsitz übt ausschließlich Vertretungsfunktionen für den Vorsitz im Falle von Vakanz, Abwesenheit, Krankheit oder ausdrücklicher schriftlicher Delegation aus. Außerhalb dieser Fälle verfügt der stellvertretende Vorsitz über keine eigenständigen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse hinsichtlich der Gelder.

39.3. Handelt der stellvertretende Vorsitz formell an Stelle des Vorsitzes, übernimmt er nur die Befugnisse, die zur Sicherstellung der Kontinuität der Geschäftsführung erforderlich sind, und hat den Vorstand in seiner ersten darauffolgenden Sitzung darüber zu unterrichten.

Artikel 40. Sekretariat

Dem Sekretariat obliegt es, die Unterlagen aufzubewahren, Protokolle zu erstellen und zu verwahren, das Mitgliederregister zu führen, Bescheinigungen mit Gegenzeichnung des Vorsitzes auszustellen und für die formelle Ordnungsmäßigkeit von Einberufungen, Registern und Abstimmungsverfahren zu sorgen.

Artikel 41. Schatzmeisterei

Die Schatzmeisterei ist zuständig für die Verwahrung und Kontrolle der finanziellen Mittel, die Buchführung, die Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen, die Überwachung der Beitragserhebung und die Vornahme wirksam genehmigter Zahlungen. Über die Verfügung über Gelder entscheiden die Artikel 46 und 47.

Artikel 42. Kommunikationsbeisitz

42.1. Der Kommunikationsbeisitz hat die Aufgabe, die offiziellen Kommunikationskanäle und sozialen Netzwerke des Vereins zu verwalten, Einladungen, Bekanntmachungen, Beschlüsse und institutionelle Mitteilungen zu verbreiten sowie Informationsbotschaften an die Mitglieder zu koordinieren.

42.2. Der Kommunikationsbeisitz darf Inhalte nicht nach eigenem Ermessen veröffentlichen. Er beschränkt sich darauf, auf den offiziellen Kanälen die vom Vorstand oder gegebenenfalls vom Vorsitz im Fall objektiver Dringlichkeit genehmigten Informationen und Mitteilungen weiterzugeben.

42.3. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine konkrete Veröffentlichung genehmigen; diese ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und in der ersten danach stattfindenden Sitzung zu bestätigen, was im Protokoll festzuhalten ist.

42.4. Der Kommunikationsbeisitz bewahrt angemessene Nachweise relevanter offizieller Veröffentlichungen auf - Links, Bildschirmfotos oder interne Aufzeichnungen mit Datum und Uhrzeit -, insbesondere in Bezug auf Einladungen, Verzeichnisse und Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

Artikel 43. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können Kommissionen und Arbeitsgruppen schaffen. Ihre Arbeitsweise richtet sich nach dem Beschluss, durch den sie eingerichtet werden, und sie haben dem Vorstand und, soweit einschlägig, der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

TITEL IV. WIRTSCHAFTSORDNUNG UND DOKUMENTATION

Artikel 44. Gründungsvermögen

Das Gründungsvermögen wird auf eintausend Euro (1.000 EUR) festgesetzt.

Artikel 45. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen, Erträgen aus seinem Vermögen sowie allen sonstigen rechtmäßigen Einnahmen, die mit seinem gemeinnützigen Charakter vereinbar sind.

Artikel 46. Konten und Verfügung über Gelder

Als verfassungsberechtigte Personen für die Bankkonten gelten der Vorsitz, die Schatzmeisterei, das Sekretariat und gegebenenfalls der stellvertretende Vorsitz ausschließlich dann, wenn er den Vorsitz formell vertritt. Der Vorstand kann zusätzlich einen Beisitz für begrenzte Unterstützungsfunktionen bevollmächtigen, sofern dies ausdrücklich beschlossen wird.

Zur Verfügung über Gelder sind zwei gemeinsame Unterschriften erforderlich, von denen eine zwingend diejenige der Schatzmeisterei oder des Vorsitzes sein muss. Die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzes steht derjenigen des Vorsitzes nur gleich, wenn eine formelle Vertretung dokumentiert wurde.

Artikel 47. Schwellenwerte für Genehmigungen, Zahlungen und Vertragsabschlüsse

47.1. Die laufende Verwaltung richtet sich nach dem genehmigten Haushaltsplan. Der Vorstand kann veranschlagte Ausgaben innerhalb der jeweiligen Haushaltspositionen ausführen.

47.2. Nicht veranschlagte oder außerordentliche Ausgaben bis zu eintausend Euro (1.000 EUR) bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstands. Ausgaben, die

diesen Schwellenwert überschreiten, bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Generalversammlung, außer in Fällen von Dringlichkeit im Zusammenhang mit Sicherheit, Erhaltung oder unabwendbarer gesetzlicher Verpflichtung; in diesem Fall kann der Vorstand die Ausgabe vorläufig durch ausdrücklich begründeten Beschluss genehmigen und muss sie der ersten danach stattfindenden Versammlung zur Bestätigung vorlegen.

47.3. Erstattungen und Vorschüsse an Mitglieder oder Vorstandsmitglieder bedürfen eines ausreichenden dokumentarischen Nachweises sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzes und der Schatzmeisterei oder, wenn einer von beiden betroffen ist, zweier nicht interessierter Mitglieder, die vom Vorstand bestimmt werden.

47.4. Werden Verträge abgeschlossen oder Aufträge an Vorstandsmitglieder oder an mit ihnen durch Verwandtschaft bis zum zweiten Grad, Zusammenleben, geschäftliche Beziehung oder gesellschaftsrechtliche Verbindung verbundene Personen vergeben, sind die Enthaltung der interessierten Person und ein ausdrücklicher Vermerk im Protokoll zwingend. In diesen Fällen sind mindestens zwei vergleichbare Angebote unabhängiger Dritter einzuholen. Übersteigt der Betrag eintausend Euro (1.000 EUR) oder bestehen auf dem Markt vernünftigerweise verfügbare Alternativen, sind drei Angebote einzuholen, es sei denn, eine sachliche Unmöglichkeit wird im Protokoll festgehalten. In jedem Fall ist die künstliche Aufspaltung von Ausgaben zur Umgehung dieser Regelung untersagt.

Artikel 48. Haushaltsplan und Rechnungslegung

Der Vorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan, die Jahresabschlüsse und den Finanzbericht, die der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Der Verein führt eine ordnungsgemäße Buchhaltung und bewahrt die Belege nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften auf.

Artikel 49. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.

Artikel 50. Bücher und elektronische Aufzeichnungen

Die Bücher und Unterlagen des Vereins - Protokolle, Mitgliederregister, Rechnungslegung und sonstige Akten - können in physischer oder elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden, sofern Echtheit, Unversehrtheit, Erhaltung und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

TITEL V. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

Artikel 51. Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, dem Organgesetz 3/2018 sowie allen weiteren anwendbaren Vorschriften ausschließlich zu Zwecken der Vereinsverwaltung, Einladungen, Beitragseinziehung, Teilnahme und offiziellen Kommunikation.

Die Mitglieder können gegenüber dem Verein die gesetzlich vorgesehenen Rechte unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ausüben.

Artikel 52. Elektronische Mitteilungen

Mitteilungen können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn das Mitglied eine elektronische Adresse oder ein gleichwertiges Mittel angegeben hat. Der Verein bemüht sich um die Verwendung von Verfahren, die den Versand, den Empfang oder zumindest die Verfügbarkeit nachweisbar machen.

Artikel 53. Offizielle Kommunikationskanäle

53.1. Für Einladungen, förmliche Bekanntmachungen, die Veröffentlichung des Verzeichnisses, die Zurverfügungstellung von Unterlagen und offizielle Mitteilungen werden folgende Kanäle als offizielle Kommunikationskanäle des Vereins festgelegt:

- die offizielle Website: <https://asociacionvalledelsol.es> (oder die URL, die sie ersetzt und deren Nutzung vom Verein bekannt gemacht wurde);
- die offizielle WhatsApp-Verteilergruppe des Vereins;
- das offizielle Instagram-Profil des Vereins;
- die offizielle Facebook-Seite des Vereins;
- das offizielle X-Konto des Vereins (früher Twitter);
- das physische Schwarze Brett am Eingang der Urbanisation an dem vom Vorstand festgelegten und als solches gekennzeichneten Ort;
- die Verteilung oder Hinterlegung gedruckter Mitteilungen in den Briefkästen der Mitglieder und, wenn dies zum Nachweis erforderlich ist, deren sichtbare Anbringung an der Tür oder Außenseite der Briefkastenanlage.

53.2. Der Verein bemüht sich, offizielle Informationen mindestens auf der offiziellen Website und in der Verteilergruppe zu veröffentlichen, unbeschadet der ergänzenden Nutzung der übrigen offiziellen Kanäle. Das Sekretariat bewahrt angemessene Nachweise der Veröffentlichung oder Bereitstellung auf, wie etwa Links, Bildschirmfotos, interne Aufzeichnungen oder Nachweise der Verteilung, insbesondere in Bezug auf Einladungen, Verzeichnisse und wesentliche Unterlagen.

53.3. Bei Widersprüchen zwischen den Kanälen hat der auf der offiziellen Website veröffentlichte Inhalt Vorrang oder, ersatzweise, der Kanal, der den besten Nachweis über das Datum und den tatsächlich bereitgestellten Inhalt bietet. Der Tisch der Generalversammlung kann etwaige Vorfälle und deren Behebung im Protokoll festhalten.

53.4. Personen, die keinen Zugang zu einem der offiziellen Kanäle haben, können beim Sekretariat verlangen, dass die Information auf einem zumutbaren alternativen Weg - E-Mail, persönliche Einsicht oder Papierkopie - übermittelt oder zugänglich gemacht wird; dies berührt nicht die volle Wirksamkeit der über die offiziellen Kanäle vorgenommenen Veröffentlichungen.

53.5. Die Nutzung der WhatsApp-Verteilergruppe und der offiziellen sozialen Netzwerke erfolgt unter Beachtung der Datenschutzvorschriften, des institutionellen Charakters der Kommunikation sowie des Rechts der Mitglieder, gegebenenfalls angemessene alternative Kommunikationswege zu verlangen.

TITEL VI. ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 54. Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert einen Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung sowie anschließend die Vornahme der gegebenenfalls erforderlichen Registerformalitäten.

Artikel 55. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung oder aus jedem sonstigen gesetzlich vorgesehenen Grund aufgelöst werden.

Artikel 56. Liquidation

Sobald die Auflösung beschlossen ist, beginnt der Liquidationszeitraum. Der Vorstand handelt als Liquidationsorgan, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich eine Liquidationskommission bestellt.

Der nach Abschluss der Liquidation verbleibende Nettoüberschuss ist öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Einrichtungen oder Zwecken in der von der Versammlung beschlossenen Weise zuzuwenden, ohne dass dadurch in irgendeinem Fall der gemeinnützige Charakter des Vereins verfälscht werden darf.

TITEL VII. HANDBÜCHER GUTER PRAXIS UND KONTINUITÄT

Artikel 57. Handbuch guter Praxis für Mitglieder

57.1. Die Generalversammlung kann ein Handbuch guter Praxis für Mitglieder genehmigen, das Regeln zum Zusammenleben, zur Beteiligung, zur Nutzung der Kommunikationskanäle, zum Datenschutz, zum respektvollen Verhalten in Sitzungen und zur ordnungsgemäßen Nutzung der Mittel des Vereins näher ausführt.

57.2. Nach seiner Genehmigung und Veröffentlichung über die offiziellen Kanäle ist das Handbuch verbindlich, soweit es dieser Satzung oder den anwendbaren Vorschriften nicht widerspricht.

57.3. Das Handbuch darf für sich genommen keine neuen Ausschlussgründe schaffen und die in dieser Satzung vorgesehenen Gründe nicht verschärfen; es darf lediglich Verhaltensweisen, Beispiele und Auslegungskriterien innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens und von Artikel 16 näher ausgestalten.

57.4. Eine schwerwiegende oder wiederholte Nichtbeachtung des Handbuchs kann zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit Anhörung und Garantien nach Maßgabe von Artikel 16 führen.

Artikel 58. Einführungs- und Kontinuitätshandbuch für den Vorstand

58.1. Um Kontinuität und gute Vereinsführung zu gewährleisten, verfügt der Verein über ein Einführungs- und Kontinuitätshandbuch für den Vorstand, das von der Generalversammlung genehmigt und bei Bedarf aktualisiert wird.

58.2. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Erneuerung des Vorstands unterliegt der neue Vorstand dem Handbuch ab dem Zeitpunkt der Amtsübernahme. Es erfolgt eine geordnete Übergabe, die mindestens institutionelle Zugänge, Kennwörter, eine Liste institutioneller Kontakte sowie den Stand laufender Akten, Verträge, Zuschüsse und Verpflichtungen umfasst.

58.3. Innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Wahl unterzeichnen der ausscheidende und der neue Vorstand ein Übergabeprotokoll in Papierform oder mit elektronischer Signatur, in dem die übergebenen Zugänge, die übertragenen Unterlagen und die wesentlichen offenen Angelegenheiten aufgeführt werden. Kann oder will der ausscheidende Vorstand nicht mitwirken, dokumentiert der neue Vorstand die unternommenen Schritte zur Wiedererlangung der Zugänge und zur Sicherstellung der Kontinuität.

58.4. Der Vorstand nutzt im Regelfall die vom Verein genehmigten institutionellen Werkzeuge und Mittel - darunter unter anderem das institutionelle E-Mail-Konto, gemeinsame Dokumentenablagen und institutionelle Speichereinheiten oder Drives - für Verwaltung, interne Kommunikation und Aufbewahrung der Unterlagen. Die Nutzung eigener Mittel oder persönlicher Konten darf nur ausnahmsweise durch ausdrücklichen Beschluss des Vorstands und aus gerechtfertigtem Grund zugelassen werden; wesentliche Unterlagen sind ohne ungerechtfertigte Verzögerung und in jedem Fall innerhalb einer Höchstfrist von fünfzehn Tagen in die institutionellen Ablagen zu überführen.

58.5. Nach einem Vorstandswechsel sind Passwörter und Berechtigungen innerhalb von höchstens zweiundsiebzig Stunden zu aktualisieren; die Zugänge der aus dem Amt ausgeschiedenen Personen sind zu widerrufen, unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Unterlagen.

Artikel 59. Inkrafttreten

59.1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und gegebenenfalls mit ihrer Eintragung in das entsprechende Register nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften in Kraft.

59.2. Diese Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins, abgehalten in Valle del Sol, partida de Monnegre, am 22. März 2026 genehmigt; alle früheren Fassungen, die mit ihrem Inhalt unvereinbar sind, werden aufgehoben und ersetzt.

59.3. Zum Nachweis und zu den entsprechenden Zwecken wird diese abschließende Urkunde über Genehmigung und Formalisierung ausgestellt.

In Valle del Sol, partida de Monnegre, am 22. März 2026.

DER VORSITZ

DAS SEKRETARIAT